

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0209/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Ingeborg Brühl
Aktenzeichen: Fd III/1/610-52/2/br	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 18.01.2017

Anordnung einer Umlegung für das künftige Baugebiet „Wohnpark Farnwiese,, im Ortsteil Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Im Ortsteil Niedernhausen wird für den Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 19/2014 „Wohnpark Farnwiese/1. Änderung Idsteiner Straße“ gemäß § 46 Baugesetzbuch eine Umlegung zur Erschließung und Ordnung des Grund und Bodens im Gebiet angeordnet.

Der grob abgegrenzte und im anliegenden Plan dargestellte Bereich erstreckt sich auf Flächen zwischen der L 3026 Idsteiner Straße, der Ahornstraße, dem Fußweg im nördlichen Bereich rückwärtig der Ulmenstraße und dem Fußweg im westlichen Bereich im Bereich der Tennisplätze.

Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Die Entscheidungen im Umlegungsverfahren werden gemäß § 50 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

Die Vorbereitung der Entscheidungen der im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen (Geschäftsführung) sowie die zur Durchführung der erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben sind einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu übertragen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 19/2014 ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird, so dass für die Erschließung und nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Es handelt sich um überwiegend kleinteiligen Grundbesitz. Ein freiwilliges Bodenordnungsverfahren auf privatrechtlicher Basis zeichnet sich nicht ab. Die Notwendigkeit einer Bodenordnung ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargelegt.

Ist die Gemeinde selbst Umlegungsstelle, so kann die verwaltungstechnische Bearbeitung des Umlegungsverfahrens (Geschäftsstellenfunktion) sowie die zur Durchführung der erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben gemäß § 46 Abs. 3 Baugesetzbuch auf einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen werden. Dies soll für das hier erforderliche Umlegungsverfahren erfolgen. Bis zur Einleitung des Umlegungsverfahrens können dann schon verschiedene Vorarbeiten (Ermittlung und Anhörung der Eigentümer, etc.) begonnen werden.

Die genaue Abgrenzung des Umlegungsgebietes obliegt gemäß § 47 Baugesetzbuch der Umlegungsstelle.

Die Verwirklichung dieses Baugebietes hilft, der bestehenden Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnungen gerecht zu werden.

Brühl
Fachdienst Gemeindeentwicklung, Umwelt

Anlagen:
Übersichtsplan Umlegungsgebiet